

---

**AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG  
„SONDERAUSBILDUNG FÜR PFLEGE IM OPERATIONSBEREICH“**

---

abgeschlossen zwischen

Frau/Herrn Vorname Nachname  
wohnhaft in Adresse

im Folgenden „Studierende\*r“ genannt

und

der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg-Privatstiftung als Rechtsträger der  
Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, Strubergasse 21, A-5020 Salzburg  
im Folgenden „Universität“ oder „PMU“ genannt

**Präambel**

Ziel der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg ist es, die Absolvent\*innen des oben angeführten Universitätslehrgangs zu handlungskompetenten Pflegekräften im Operationsbereich auszubilden. Diese sollen in der Lage sein, den aktuellen Anforderungen für die Spezialaufgaben im Operationsbereich seitens der Gesundheitsorganisationen als Arbeitgeber\*innen einerseits, den immer höheren Erwartungen der Patient\*innen andererseits, als auch den sich aus facheinschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ergebenden Ansprüchen gerecht zu werden.

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, um durch die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen das Ausbildungsziel, den Abschluss „Akademische\*r Expertin\*Experte für Pflege im Operationsbereich“ in der im jeweiligen Curriculum festgelegten Studiendauer, zu erreichen. Weiters regelt dieser Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten für den Fall, dass das Ausbildungsziel nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Universität erklärt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Privatuniversitätengesetzes BGBl. I Nr. 74/2011 und des Privathochschulgesetzes BGBl. I Nr. 77/2020 die Akkreditierung als Privatuniversität erhalten zu haben und damit im Rahmen dieser

Bewilligung die Gleichwertigkeit der akademischen Grade wie jene einer öffentlichen Universität gewährleisten zu können.

(3) Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind das Curriculum in seiner jeweils gültigen Fassung, die Studien- und Prüfungsordnung sowie alle universitären Ordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, die den Studierenden in geeigneter Form elektronisch zur Verfügung gestellt werden (derzeit „Campus-Portal“ und Website der PMU).

## § 2

### Rechte und Pflichten der Universität

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung des Curriculums in der beschlossenen und den Studierenden zugänglichen Form. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU-Rechtsvorschriften) oder ein notwendiger Wechsel des Lehrpersonals, welche das Ausbildungsziel nicht gefährden.

(2) Sollte die Universität aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein, das Curriculum (weiter) durchzuführen, so hat sie die Studierenden bei der Anrechnung der bisher erworbenen Befähigungen/Prüfungen zu unterstützen.

(3) Sollte die Universität einen geplanten Jahrgang nicht durchführen können, da die erforderliche Mindestteilnehmer\*innenzahl nicht erreicht wird, so hat sie die Absage/Verschiebung so bald als möglich, jedoch längstens bis sechs Wochen vor dem geplanten Beginn (erster Tag der ersten Präsenzeinheit) schriftlich bekannt zu geben. Aus einer allfälligen Absage entsteht gegenüber der Universität kein Anspruch auf Schadenersatz bzw. auf Rückerstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. Anmeldung zum Studiengang entstanden sind.

(4) Der Universität steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen der Studierenden bzw. an solchen, an denen die Studierenden beteiligt sind und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Universitätslehrgang erzielt werden, ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

(5) Die Universität kann über das Fernbleiben vom Unterricht Nachweise verlangen (ärztliche Atteste etc.).

(6) Alle am Lehrgang Beteiligten (Lehrende und Tutor\*innen, Lehrgangsleitung, Servicestellen, Studiengangsorganisation etc.) werden durch die PMU vertraglich verpflichtet, über personen- und institutionsbezogene Informationen, die sie im Zuge des Lehrgangs erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der\*des Studierenden

(1) Die\*der Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Curriculums (Anwesenheitspflicht), sowie zur Einhaltung der in § 1 (3) genannten Bestimmungen.

(2) Im Hinblick auf die Tätigkeit oder die Studien in Krankenanstalten, anderen medizinischen Einrichtungen und Arztpraxen besteht für die\*den Studierende\*n die Verpflichtung zur Verschwiegenheit analog der Bestimmung des § 34 Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr.24/2000, idgF, sowie nach den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, (EU) 2016/679 vom 27.04.2016(DSGVO) idgF), des Datenschutzgesetzes sowie der inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften. Automationsunterstützte oder konventionell verarbeitete Daten sind danach geheim zu halten und dürfen nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben verwendet werden. Bereitgestellte Software darf nicht unerlaubt kopiert werden. Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ende des Studiums. Andere Geheimhaltungspflichten gelten unbeschadet des Datengeheimnisses.

(3) Die\*der Studierende verpflichtet sich zur Übermittlung aktueller Kontaktdaten und trägt dafür Sorge unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein; etwaige Änderungen dieser Kontaktdaten sind der Studiengangorganisation mitzuteilen. Zu dieser Verpflichtung zählt insbesondere auch der regelmäßige Abruf des von der Universität zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts, auch während einer Beurlaubung.

(4) Die\*der Studierende verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen. Verstöße gegen die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Universität können ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung für Studierende eine Exmatrikulation bzw. für Absolvent\*innen eine Aberkennung des akademischen Grades durch den Rektor nach sich ziehen. Davon unberührt bleiben alle sonstigen in dieser Richtlinie genannten rechtlichen Konsequenzen.

(5) In wissenschaftlichen Publikationen unter Autor\*innenschaft Studierender sind diese zur Führung der Affiliation der Universität berechtigt und verpflichtet, sofern die Publikation im Rahmen des Curriculums und/oder unter Betreuung durch PMU-affilierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Veröffentlichung und, falls eine solche erfolgt, jedenfalls vor Einreichung an den Verlag seitens der\*des Studierenden die Genehmigung der Universität zur geplanten Verwendung der PMU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an das Forschungsservice zu richten. Im Übrigen findet die Richtlinie zur Affiliation an der PMU idgF. Anwendung.

(6) Die Universität stellt Onlineplattformen zur Abwicklung des Studiums zu Verfügung. Diese stehen vollständig webbasiert und über die gängigen Browser-Versionen zur Verfügung. Notwendige Wartungsarbeiten und Betriebspausen werden rechtzeitig vorab kommuniziert. Für die Internetanbindung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. Als Mindestanforderung wird eine DSL- oder Kabel-Internet Anbindung empfohlen. Die Studierenden haben auch für die Bereitstellung und Funktionstüchtigkeit der Hardware zu sorgen. Vor der Teilnahme an einer online Lehrveranstaltung haben die Studierenden die Übertragungsfähigkeit der anwenderseitigen

Technologie selbst zur überprüfen. Die Studierenden verpflichten sich zur Nutzung der Onlineplattformen, die für das Studium bereitgestellt werden.

(7) Die\*der Studierende verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Universität behält sich insbesondere in diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

(8) Die\*der Studierende verpflichtet sich, über personen- oder institutionsbezogene Informationen, die sie\*er im Zuge des Lehrgangs erhält, Verschwiegenheit zu bewahren und das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO sowie die inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Ende des Lehrgangs.

#### **§ 4 Gebühren**

(1) Reguläre Studiengebühren:

Die Gebühren betragen EUR 6.020,- (in Worten: sechstausendzwanzig) für den gesamten Lehrgang. Der Betrag ist auf das bekanntgegebene Konto der Universität spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung und vor Studienantritt bzw. Start eines neuen Semesters einzuzahlen. Nach diesem Fälligkeitszeitpunkt sind für den Fall des Zahlungsverzuges 5 % p.a. Verzugszinsen zuzüglich EUR 50,- Mahnspesen zu entrichten.

(2) Gebühren im Falle einer Beurlaubung und/oder Verlängerung der Studiendauer:

Die Gebühren werden in voller oben genannter Höhe für die Regelstudiendauer vorgeschrieben. Sofern nicht alle curricular vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und/oder Studienleistungen positiv absolviert werden konnten, wird für die Aufrechterhaltung des Studierendenstatus inkl. der damit verbundenen universitären Leistungen ein Betrag von EUR 150,- (in Worten: einhundertfünfzig) pro Semester vorgeschrieben.

(3) Gebühren bei Nachprüfungen und kommissionellen Prüfungen:

Im Falle einer Nachprüfung sind seitens der\*des Studierenden EUR 100,- (in Worten: einhundert) und bei einer kommissionellen Prüfung EUR 250,- (in Worten: zweihundertfünfzig) als zusätzliche Prüfungsgebühren zu entrichten. Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen für den Studiengang bekannt gegebenen Gebührensätze.

(4) Gebühren bei vorzeitiger einvernehmlicher Vertragsauflösung:

Für den Fall einer einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsauflösung hat die\*der Studierende der Universität eine Gebühr für die entstehende Mühewaltung in der Höhe von EUR 200,- (in Worten: zweihundert) zu entrichten.

(5) Anspruch der Universität bei vorzeitiger Vertragsauflösung:

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch die\*den Studierende\*n oder aus wichtigem Grund gemäß § 6 (3) bleibt der Anspruch der Universität auf die Studiengebühr für die laufende Stufe jedenfalls aufrecht. Diese Gebühr ist mit vorzeitiger Auflösung des Vertrages zur Zahlung fällig.

Zusätzlich hat die Universität bei § 6 (3) b) und/oder d) Anspruch auf die vollständige Studiengebühr bis zum geplanten Studienende sowie bei c) Anspruch auf 50 % der Studiengebühr bis zum geplanten Studienende.

## **§ 5 Erfüllungsort Ausbildungsstätte**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## **§ 6 Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung**

(1) Der Vertrag wird für die Zeit bis zur Erreichung des Ausbildungszieles abgeschlossen. Sollte die Universität aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein das Curriculum (weiter) durchzuführen, so endet der Vertrag mit diesem Zeitpunkt.

(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn eine Studienstufe nicht positiv abgeschlossen wurde.

(3) Eine vorzeitige Auflösung ist durch die\*den Studierenden und aus wichtigem Grund möglich.

(4) Wichtige Gründe gem. § 6 (3) sind insbesondere aber nicht ausschließlich:

- a) Schwerwiegende persönliche Gründe auf Seiten der/des Studierenden wie beispielsweise Unmöglichkeit der Erreichung des Ausbildungszieles seitens des/der Studierenden durch schwere Krankheit, Unfall usw.
- b) Nicht vollständige Zahlung der fälligen Studiengebühren.
- c) Gravierender oder wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung.
- d) Wissentlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die PMU Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis.
- e) Bei Nichterreichen des Ausbildungszieles bzw. eines Teilausbildungszieles durch die\*den Studierenden, wie im jeweiligen Curriculum festgelegt, nach entsprechender Beschlussfassung durch die Prüfungskommission.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

## **§ 8 Schriftform**

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

## **§ 9 Österreichische Hochschul\_innenschaft**

Gemäß § 3 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) ist an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet.

Für die Studierenden besteht somit eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der ÖH, solange sie an der Universität inskribiert sind. Die im Rahmen dieser Mitgliedschaft festgeschriebenen Gebühren sind an die Universität zu entrichten, welche diese an die Österreichische Hochschul\*innenschaft weiterleitet. Die ÖH-Gebühren werden semesterweise eingehoben. Die Einhebung des ÖH-Beitrags erfolgt auf Basis der allgemein gültigen Semesterzeiten der PMU (Wintersemester: 01.08. – 31.01. / Sommersemester: 01.02. – 31.07.).

Es wird darauf hingewiesen, dass die ÖH-Gebühr auch während einer Beurlaubung zu entrichten ist. Eine nicht fristgerechte Entrichtung des ÖH-Beitrags kann zu einer Freistellung vom Unterricht seitens der Universität führen.

## **§ 10 Sonstiges**

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die\*der Studierende eine und die Universität eine Ausfertigung erhalten.

Salzburg, am

Ort: \_\_\_\_\_, am

\_\_\_\_\_  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Osterbrink  
Für die Universität

\_\_\_\_\_  
Die\*der Studierende